

Anlage 1 zum Standard für Datenschutz (Inkrafttreten: 1. Januar 2021)

Speicherungsfristen

Einleitung:

Zur Umsetzung von Art. 8.4 dieses Standards legt die NADA anhand der Vorgaben der WADA folgende Richtlinien für Speicherungsfristen fest:

Personenbezogene Daten werden nach Ablauf der Speicherfrist spätestens zum Ende des folgenden Quartals gelöscht. Dafür hat die NADA entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Die Speicherungsfrist wird dem Grunde nach in zwei Kategorien unterteilt: 12 Monate und 10 Jahre. Die Frist von zehn Jahren stellt den Zeitraum dar, innerhalb dessen ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß dem Welt-Anti-Doping-Code eingeleitet werden kann. Die Frist von 12 Monaten stellt den Zeitraum dar, der für die Zählung von drei Meldepflichtverstößen, die zu einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führen, relevant ist, und wird auch auf bestimmte unvollständige Unterlagen und TUE-bezogene Informationen angewandt.

Die Speicherungsfristen werden im Falle eines anhängigen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls verlängert.

Regelungsbereich	Personenbezogene Daten	Speicherungsfrist	Bemerkungen	Kriterium
1 – Athlet		Ab dem Ausscheiden aus dem NADA-Testpool:	Soweit personenbezogene Daten der Athleten für die Durchführung des Dopingkontrollverfahrens und/oder aufgrund von Mehrfachverstößen erforderlich sind. Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist die jeweilige Anti-Doping-Organisation, in Deutschland die nationalen Sportfachverbände und die NADA	
Athlet (allgemein)	Name	Auf unbestimmte Zeit	Diese Daten können auf unbestimmte Zeit aufbewahrt werden. Anti-Doping-Organisationen sollten die Möglichkeit haben, Aufzeichnungen über Athleten zu führen, die an ihrem Kontrollprogramm teilgenommen haben. Bei Elite-Athleten sind diese Informationen ohnehin öffentlich bekannt.	
	Geburtsdatum	Auf unbestimmte Zeit		
	Sportart/-disziplin	Auf unbestimmte Zeit		
		Auf unbestimmte Zeit		

	Geschlecht Telefonnummer(n)			
	Email-Adresse	Bis zu 10 Jahre (so weit im Einzelfall erforderlich)	Die Speicherung erfolgt bis zu 10 Jahre aufgrund möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die durch von der Norm abweichende Analyseergebnisse, atypische Analyseergebnisse (langzeitgelagerte Proben) oder sonstigen Verstöße gemäß Art. 2 NADC ausgelöst werden.	Erforderlichkeit
	Anschrift	Bis zu 10 Jahre (so weit im Einzelfall erforderlich)	Die Speicherung erfolgt bis zu 10 Jahre aufgrund möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die durch von der Norm abweichende Analyseergebnisse, atypische Analyseergebnisse (langzeitgelagerte Proben) oder sonstigen Verstöße gemäß Art. 2 NADC ausgelöst werden.	Erforderlichkeit
		Bis zu 10 Jahre (so weit im Einzelfall erforderlich)	Die Speicherung erfolgt bis zu 10 Jahre aufgrund möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die durch von der Norm abweichende Analyseergebnisse, atypische Analyseergebnisse (langzeitgelagerte Proben) oder sonstigen Verstöße gemäß Art. 2 NADC ausgelöst werden.	Erforderlichkeit
2 – Informationen über den Aufenthaltsort- und die Erreichbarkeit / „Whereabouts“ (mit Ausnahme der Athleten des Blutpass-Programms - siehe Regelungsbereich 8.)		Ab dem Datum auf welches sich die Daten beziehen:	Nur ein geringer Teil der Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen der Athleten (siehe Art. 5.2 und 5.3 NADC sowie Art. 3 Anhang B des Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren) ist notwendigerweise zu speichern. Nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsmaßstabs ist im Einzelfall zu ermitteln, welche Daten erforderlich sind und länger als 12 Monate aufbewahrt werden dürfen. Ansonsten sind die Daten nach Fristablauf unverzüglich zu löschen.	
Information über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit	Quartalsmeldung	12 Monate	Diese personenbezogenen Daten können rückwirkend für die Bestimmung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen relevant sein.	Erforderlichkeit
	Meldepflichtversäumnis	10 Jahre ab dem Datum des Meldepflichtversäumnisses	Diese personenbezogenen Daten sind für die Feststellung von 3 Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen innerhalb von 12 Monaten relevant.	Erforderlichkeit
	Kontrollversäumnis	10 Jahre ab dem Datum des Kontrollversäumnisses	Diese personenbezogenen Daten sind für die Feststellung von 3 Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen innerhalb von 12 Monaten relevant.	Erforderlichkeit
			Falls ein Verstoß gegen Anti-Doping.-Bestimmungen rechtswirksam	

			festgestellt wurde, bleiben diese personenbezogenen Daten ein Teil der Akte des Disziplinarverfahrens und teilen deren rechtliches Schicksal (siehe Regelungsbereich 7). Nach Fristablauf sind die Daten unverzüglich zu löschen.	
3 – TUE			<p>Das Löschen medizinischer Informationen macht es für die WADA unmöglich, eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach Ablauf ihrer Gültigkeit nachträglich zu überprüfen.</p> <p>Bei Informationen zu und über Medizinische(n) Ausnahmegenehmigungen handelt es sich größtenteils um medizinische und daher besondere Arten personenbezogener Daten</p> <p>Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle für besondere Arten personenbezogener Daten ist die jeweilige Anti-Doping-Organisation, in Deutschland die NADA.</p>	
TUE	<p>TUE Zertifikats/ Ablehnungsentscheidung</p> <p>TUE zusätzliche med. Informationen TUE Informationen, die nicht,:</p> <p>(i) auf der Bewilligung, oder (ii) in den zusätzlichen Informationen enthalten sind.</p>	<p>Bis zu 10 Jahre ab Zertifikatsdatum/Datum der Ablehnungsentscheidung</p> <p>Bis zu 12 Monate ab Ablauf der Gültigkeit der TUE (soweit im Einzelfall für den Verlängerungsantrag erforderlich)</p>	<p>Die in der Urkunde festgehaltenen besonderen Arten personenbezogener Daten können u.a. im Zusammenhang mit Nachkontrollen oder Ermittlungen relevant sein.</p> <p>Diese (besonderen) personenbezogenen Daten verlieren mit Ablauf der TUE an Relevanz, außer im Falle eines Verlängerungs-Antrages</p>	<p>Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit</p> <p>Verhältnismäßigkeit</p>
4 – Dopingkontrollen		<p>ab Erstellungsdatum des Dokumentes / ab Hinweis auf ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis, ein atypisches Analyseergebnis oder einem anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Art. 2 NADC bzw. dem Datum der</p>	<p>Langzeitspeicherung nur im Falle eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses, einem atypischen Analyseergebnis oder einem anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Art. 2 NADC bzw. bei langzeitgelagerten Proben</p> <p>Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist die jeweilige Anti-Doping-Organisation, in Deutschland die NADA</p> <p>Nur DCFs, zugehörige Einsatz-/Testaufträge und CoC-Dokumente sind für den Biologischen Athletenpass und im Falle einer erneuten</p>	

Dopingkontrollen	Dopingkontrollaufträge	Kontrolle 10 Jahre Wird beibehalten, bis alle zugehörigen DCFs gelöscht wurden.	Untersuchung von Proben relevant	Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit
	Dopingkontrollformulare	10 Jahre ab Probenahme		Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit
	Überwachungskette ("Chain of Custody")	10 Jahre ab Erstellungsdatum des Dokuments		Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit
5 – Proben				
Proben	A-Probe	Bis zu 10 Jahre (so weit im Einzelfall erforderlich)	Vorbehaltlich der Kriterien und Anforderungen des NADC/internationalen Standards können Proben unter bestimmten Umständen für wissenschaftliche Zwecke unbegrenzt aufbewahrt werden. Im Falle eines AAF oder anderen ADRV und wenn die Probe identifizierbar ist, sollte die maximale Aufbewahrungszeit 10 Jahre betragen.	Verhältnismäßigkeit
	B-Probe	Auf unbestimmte Zeit/ 10 Jahre		Verhältnismäßigkeit
6.–Testergebnisse/ Ergebnismanagement (Formulare/ Dokumentation)		ab Erstellungsdatum des relevanten Dokumentes	Diese personenbezogenen Daten sind in Bezug auf Mehrfachverstöße und Nachanalysen relevant Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist die jeweilige Anti-Doping-Organisation, in Deutschland die NADA (Trainings- und Wettkampfkontrollen) oder die Sportfachverbände (Wettkampfkontrollen)	Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit

Ergebnisse	Negative Analyseergebnisse	10 Jahre	Die Speicherung der personenbezogenen Daten kann in Bezug auf Mehrfachverstöße relevant sein.	Erforderlichkeit
	Von der Norm abweichendes Analyseergebnis	10 Jahre	Die Speicherung der personenbezogenen Daten kann in Bezug auf Mehrfachverstöße relevant sein.	
	Atypisches Analyseergebnis	10 Jahre		
7 – Entscheidungen des Disziplinarorgans (festgestellte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen)			Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist die jeweilige Anti-Doping-Organisation, in Deutschland zumeist der nationale Sportfachverband, aber auch die NADA.	
Disziplinarentscheidungen (festgestellte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen)	Sanktionen gemäß WADA-Code /NADC	unbestimmte Zeit	Sollten für rechtliche Zwecke, insbesondere bei Präzedenzfällen mindestens 10 Jahre, in anonymisierter Form aber auf unbestimmte Zeit gespeichert werden.	Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit
	Schiedssprüche	unbestimmte Zeit	Mit Ablauf der Speicherfrist von 10 Jahren und danach turnusmäßig alle zwei Jahre erfolgt eine Prüfung der datenverarbeitenden Stelle, ob und inwieweit eine Aufbewahrung noch erforderlich ist.	
	Relevante Belege/weitere Unterlagen und Dateien	unbestimmte Zeit	Anmerkung: Soweit eine Anonymisierung i. S. von § 3 Abs. 6 BDSG erfolgt, unterliegt die nachfolgende – anonyme – Nutzung nicht mehr den Regelungen des BDSG.	
8 – Biologischer Athletenpass*				
<p>* In Bezug auf den Biologischen Athletenpass muss in datenschutzrechtlicher Hinsicht eine Unterscheidung zwischen den (physischen) Proben und den Analyseergebnissen erfolgen. Die Proben liefern im Rahmen des Athletenpasses nicht unmittelbar den Beweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Deshalb werden nur die Analyseergebnisse, nicht die Proben selbst, aufbewahrt.</p> <p>* Bei der Blutprobe wird nicht zwischen A- und B-Probe unterschieden.</p> <p>* Nur Proben, die ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis aufweisen, sind grundsätzlich vom Datenschutz erfasst. Proben des Biologischen Athletenpasses sind keine Proben, die ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis aufweisen.</p>				
Ergebnisse	Biologische Variablen, ATPF, APF, APMU-Berichte, Expertengutachten und andere unterstützende Dokumentation.	10 Jahre ab Kenntniserlangung des Ergebnisses	Für den Biologischen Pass (Blut-Modul), das endokrinologische Urin-Modul oder Longitudinalstudien beträgt die Speicherungsfrist der Ergebnisse 10 Jahre. Die Speicherungsfrist kann 10 Jahre betragen, sofern die personenbezogenen Daten benötigt werden, um atypische/von der Norm abweichende Ergebnisse zu begründen oder um Anträge des Athleten zu widerlegen.	Erforderlichkeit

<p>Information über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit</p>	<p>Information über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit</p>	<p>Ende des Aufenthaltsort Quartal, auf das sich die Daten beziehen, wurde übermittelt</p>	<p>Diese personenbezogenen Daten können in Fällen, in denen zwar kein atypisches oder von der Norm abweichendes Analyseergebnis vorliegt, die Gesamtumstände des Einzelfalls aber für die zukünftige Einbeziehung in den Biologischen Pass gespeichert werden sollen (Blut-Modul/endokrinologisches Urin-Modul), bis zu 10 Jahre gespeichert werden. Von der Speicherung dieser personenbezogenen Daten soll nur restriktiv Gebrauch gemacht werden und eine geringe Anzahl von Athleten betreffen.</p>	<p>Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit</p>
--	---	--	---	--